LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

10. Wahlperiode

19.09.1989

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Fünftes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Fünftes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 5. ÄndLBesG)

A Problem

Für die Lehrkräfte mit Leitungsaufgaben an Gesamtschulen sind bisher besondere Beförderungsämter in der Besoldungsordnung nicht ausgewiesen. Nachdem die Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen seit Jahren zu den Regelschulen gehört, erweist sich die für das Versuchsstadium getroffene Übergangsregelung in Vorbemerkung Nr. 1.3 zu den Landesbesoldungsordnungen nicht mehr als sachgerecht.

B Lösung

Entsprechend der dem Landesgesetzgeber in der Vorbemerkung Nr. 17 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B erteilten Befugnis werden in die Landesbesoldungsordnung A Ämter für Leitungsaufgaben und besondere Funktionen an Gesamtschulen eingefügt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Der Gesetzentwurf läßt sich kostenneutral verwirklichen.

E Zuständigkeit

Die federführende Zuständigkeit hat der Finanzminister, beteiligt ist der Innenminister.

Datum des Originals: 05.09.1989/Ausgegeben: 28.09.1989

Fünftes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Fünftes Landesbesoldungsänderungsgesetz – 5. ÄndLBesG)

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlagen 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV.NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom, werden wie folgt geändert:

- 1. Die Vorbemerkung Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:
 - "1.3 (1)Die gesamtschulbezogenen Beförderungsämter werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Lehrerlaufbahn an allgemeinbildenden Schulen der Bewerber Lehramtsbefähigung besitzt. Dabei soll regelmäßig die Stellen Hälfte der für gesamtschulbezogene Beförderungsämter mit Beamten einer Lehrerlaufbahn des höheren Dienstes besetzt... werden; das gilt nicht für die Stellen der Leiter der Sekundarstufe II.
 - (2) Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen A 15 Amtszulage, A 15 und A 14 mit Amtszulage, denen die Funktion ständigen Vertreters des Leiters einer Gesamtschule oder des didaktischen Leiters einer Gesamtschule übertragen ist, werden, soweit sie für Beamte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vorgesehen sind, haushaltsmäßig den festgelegten Stellenanteil Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungs-

ordnung Α angerechnet. Planstellen für der Gesamtschulrektoren Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage oder A 14 werden, soweit sie für Sinne des im Beamte 2 Absatzes 1 Satz vorgesehen und nicht nach Satz 1 anzurechnen sind. haushaltsmäβig auf den Stellenanteil festgelegten Abs. 6 des nach § 26 Bundesbesoldungsgesetzes für erste Beförderungsämter der Besoldungsgruppe A 14 angerechnet.

- (3) Die in der Bundesbesoldungsordnung A und der Landesbesoldungsordnung ausgebrachten Amtsbezeichfür Lehrkräfte nungen allgemeinbildenden Schulen Eingangsamt sowie die Amtsbezeichnungen "Oberstudienrat" und "Studiendirektor" dürfen Gesamtschulen auch anverwendet werden.
- (4) An Gesamtschulen im Aufbau dürfen Amter für didaktische Leiter erst eingerichtet werden, wenn mindestens vier Jahrgangsstufen vorhanden sind."
- Neu eingefügt wird die folgende Vorbemerkung Nr. 1.4:
 - "1.4 Nach Maβgabe des Haushalts dürfen die Amtsbezeichfür Lehrkräfte nungen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen einder Amtsbeschließlich zeichnungen für nicht gesamtschulbezogene Beförderungsämter auch an verwendet Kollegschulen werden. Das gilt auch für

die in den Bundesbesoldungsordnungen geregelten Amtsbezeichnungen."

- 3. Die bisherigen Vorbemerkungen Nr. 1.4 bis 1.6 werden Nr. 1.5 bis 1.7.
- 4. In die Besoldungsordnung A werden eingefügt:
 - a) in Besoldungsgruppe A 13
 "Gesamtschulrektor als
 Koordinator 4)"

sowie die Fußnote

- "4) Nur an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen. An einer Gesamtschule mit mindestens sechs Zügen in drei Jahrgangsstufen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.
- b) in Besoldungsgruppe A 14 "Gesamtschulrektor
 - als der didaktische Leiter einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I - 7)
 - als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fuβnote 12 zur Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind - 2)
 - als Koordinator lernbereichsund abteilungsübergreifender Aufgaben - 8)
 - als Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule -
 - als Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule - 2),"

sowie als Fußnoten 7 und 8

- "7) Erhält an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 2.",
- "8) Nur an einer Gesamtschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Gesamtschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.",
- c) in Besoldungsgruppe A 15
 "Direktor an einer
 Gesamtschule
 - als der didaktische Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe Α 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe Ι voll ausgebaut ist, aber nicht 1 000 mehr als Schüler vorhanden sind -
 - als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -

 - als Leiter der Sekundarstufe II einer
 Gesamtschule 11)",

"Gesamtschuldirektor - als Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind -12)"

sowie die Fußnoten 11 und 12

- Amt "11) Dieses kann nur Beamten, die die Befähigung Lehramt das Gymnasium oder für Sekundarstufe II mit der Berechtigung zum Unterrichten eines Faches in der gymnasialen Oberstufe besitzen, und im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A verliehen werden.",
- "12) Erhält als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 2.",
- d) in Besoldungsgruppe A 16

"Leitender Gesamtschuldirektor als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schülern -"

5. In der Anlage 2 werden folgende Zeilen eingefügt:

"FN 7 zu BesGr A 14 222,81 DM", "FN 12 zu BesGr A 15" 222,81 DM".

Artikel II

Übergangs- und Schluβvorschriften

§ 1

(1) Die am Tage vor dem Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamten werden in die durch dieses Gesetz neu geregelten Ämter übergeleitet, wenn ihnen zu den vorbezeichneten Zeitpunkten die dem jeweiligen neuen Amt zugeordnete

Funktion übertragen worden ist und ihr bisheriges Amt dem neuen Amt gleichwertig eingestuft ist. Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Kultusminister durch Rechtsverordnung.

- (2) Die Einweisungen in Planstellen für neue Ämter, die nicht im Wege der Überleitung besetzt werden, sind unter Berücksichtigung der wahrgenommenen Funktionen und der besoldungsmäßigen Einstufung des bisherigen Amtes vorzunehmen. Die laufbleiben Vorschriften bahnmäβigen unberührt. Bei Anwendung des Satzes 1 ist davon auszugehen, daß nicht mehr der Planstellen für die als 50 v.H. Beamten in der Amter mit Laufbahn der Studienräte besetzt werden können.
- (3) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an dürfen Beamten an Gesamtschulen andere Beförderungs-ämter als die in diesem Gesetz neu geregelten nicht mehr übertragen werden; das gilt nicht für die Ämter "Oberstudienrat" und "Studiendirektor als Fachleiter an Studienseminaren oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –" und für die Ämter der Fachlehrerlaufbahnen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1990 in Kraft.

ŧ

• • •

Begründung

I. Allgemeines

Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG) daß auch für die Gesamtschulen, die bereits im erfordert es, Jahre 1981 aus dem Stadium des Schulversuchs in Regelschulen übergeleitet worden sind, in der Besoldungsordnung die ausgewiesen werden, denen Leitungs- und Koordinierungsaufgaben bisherige, auf das Versuchsstadium Die sind. (Nr. 1.3 der Vorbemerkungen zu den zugeschnittene Regelung Landesbesoldungsordnungen), nach der die Beförderungsämter für anderen Schulformen auch an den Gesamtschulen verwendet werden dürfen, erweist sich als nicht mehr ausreichend für die sachgerechte Bewertung der Funktionen.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß in die Landesbesoldungsordnung A Ämter eingefügt werden, deren Bezeichnungen und Funktionszusätze auf die Besonderheiten der Gesamtschulen bezogen sind. Die Bewertung und die Einstufung der Ämter in die Besoldungsgruppen ist nach den Maßstäben ausgerichtet, die sich aus der Bundesbesoldungsordnung A für die Einstufung der Beförderungsämter an allgemeinbildenden Schulen ergeben. Gleichzeitig sind die Besonderheiten der Gesamtschulen berücksichtigt.

Die durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Zuordnung der Eingangsämter wird durch den Gesetzentwurf nicht berührt.

Die Regelungsbefugnis des Landes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72. Abs. 1 GG) berüht auf der Vorbemerkung Nr. 17 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, in der die Einstufung der Leiter von Gesamtschulen und der anderen Ämter mit besonderen Funktionen an Gesamtschulen der landesrechtlichen Regelung zugewiesen ist und gleichzeitig Vergleichsmaßstäbe bezeichnet sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel I

1. Zu Nr. 1 (Neufassung der Vorbemerkung Nr. 1.3)

Aus der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die pauschale Regelung der Vorbemerkung Nr. 1.3 für die Beförderungsämter durch gesamtschulbezogene Regelungen in den einzelnen Besoldungsgruppen abzulösen, ergibt sich die Notwendigkeit einer Neugestaltung der Vorbemerkung.

Absatz l soll einerseits die rechtliche Grundlage dafür schaffen, daß die Beförderungsämter, soweit es ihr Amtsinhalt zuläßt, im Einzelfall unabhängig davon verliehen werden können, welcher Schulstufe (Sekundarstufe I oder II) oder Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) das

Eingangsamt des Beamten angehört. Andererseits soll festgelegt werden, daβ im Regelfall die Beförderungsämter je zur mit Beamten aus der Laufbahn der Studienräte (mit der Befähi-Sekundarstufe II oder am Gymnasium) gung für das Lehramt der und den Laufbahnen des gehobenen Dienstes (mit der Befähigung das Lehramt an der Grund- und Hauptschule, Realschule oder für die Sekundarstufe I) besetzt werden. gleichgewichtige Zuweisung der Beförderungsstellen trägt den Erfordernissen des umfassenden Bildungsangebots und in der Unterrichtssystems der differenzierten Sekundarstufe Ι Gesamtschule Rechnung und festigt gleichzeitig die Grundlage Gleichrangigkeit der Gesamtschule mit den anderen die Satzteil des Satzes 2 allgemeinbildenden Schulen. Der zweite berücksichtigt die Regelung der neuen Fußnote 11 zur BesGr. A 15.

Absatz 2 regelt die Auswirkungen der Vorgaben des Absatzes 1 auf die Stellenanteile der Studiendirektoren und der Oberstudienräte.

Die Anrechnung ist erforderlich und gerechtfertigt, weil die Aufgaben mit denen der Studiendirektoren und Oberstudienräte an Gymnasien vergleichbar sind.

Das umfassende Bildungsangebot der Gesamtschule erfordert auch künftig die Verwendung der Eingangsämter aller Lehrerlaufbahnen der allgemeinbildenden Schulen. Absatz 3 führt deshalb in bezug auf die Eingangsämter den bisherigen Regelungsinhalt der Vorbemerkung Nr. 1.3 fort.

Absatz 4 geht davon aus, daß die Aufgaben der didaktischen Leitung an Gesamtschulen im Aufbau vor dem Erreichen der vierten Jahrgangsstufe von den Inhabern der anderen Leitungsämter wahrgenommen werden.

2. Zu Nr. 2 (Vorbemerkung Nr. 1.4)

Für die weiterhin im Versuchsstadium befindlichen Kollegschulen wird der bisherige Regelungsinhalt der Vorbemerkung Nr. 1.3 fortgeführt..

3. Zu Nr. 3

Redaktionelle Folgen aus der Einfügung der Vorbemerkung Nr. 1.4

4. Zu Nr. 4 (Änderung der Besoldungsordnung A)

Der Gesetzentwurf sieht in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 die Einfügung von Ämtern für die folgenden Leitungsaufgaben vor:

4.1 Für die Gesamtleitung die Ämter "Leitender Gesamtschuldirektor" (A 16) und "Gesamtschuldirektor" (A 15).

Die vom Ausbaustand und der Schülerzahl der Gesamtschule abhängigen Voraussetzungen für die Einordnung in die BesGr. A 16 oder für die Gewährung einer Amtszulage in der BesGr. đen Amtsbezeichnungen ergeben sich aus den bei angefügten Funktionszusätzen und der Fußnote 12 zu neuen BesGr. A 15. Die Voraussetzungen für die BesGr. A 16 (voll ausgebaute gymnasiale Oberstufe oder voll ausgebaute Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schüler) sowie für die Amtszulage in der BesGr. A 15 (voll ausgebaute Sekundarstufe oder mindestens vier Züge in drei Jahrgangsstufen) bundesrechtlich vorgeschriebenen berücksichtigen den Vergleich mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung ausgewiesenen Leiter von Gymnasien.

4.2 Für die ständige Vertretung in der Gesamtleitung die Ämter "Direktor an einer Gesamtschule" (A 15) und "Gesamtschul-rektor" (A 14).

Die Einstufung dieser Ämter korrespondiert mit der Einstufung der Schulleiter und ist damit ebenso wie diese an den Ausbaustand und die Schülerzahl gebunden:

Leiter	<u>Ständiger Vertreter</u>
A 16	A 15 + Amtszulage
A 15 + Amtszulage	A 15
A 15	A 14 + Amtszulage

4.3 Für die didaktische Leitung die Ämter "Direktor an einer Gesamtschule" (A 15) und "Gesamtschulrektor" (A 14). Die Einstufung der didaktischen Leiter ist ebenfalls abhängig von der Einstufung der Schulleiter, dem Ausbaustand und der Schülerzahl:

	und ggf. Schüler-	Einstufung des didaktischen
Gesamtschule	zahl	Leiters

A 16	voll ausgebaute gymnasiale Oberstufe oder voll ausgeb a ute	A	15
	Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schüler		

A 15
+ Amtszulage voll ausgebaute Se- A 15
kundarstufe I, jedoch nicht mehr als
1 000 Schüler

Einstufung des Leiters der Gesamtschule

Ausbaustand und ggf. Schülerzahl

Einstufung des didaktischen Leiters

A 15 + Amtszulage

nicht voll ausgebaute Sekundarstufe I, jedoch mindestens vier Züge in vier Jahrgangsstufen

A 14 + Amtszulage

A 15

weniger als vier Züge der Sekundarstufe I, jedoch mindestens vier Jahrgangsstufen

A 14

4.4 Für die Leitung der Sekundarstufe II das Amt "Direktor an einer Gesamtschule" (A 15).

BesGr. A 15 werden die Anforderungen In der Fußnote 11 zur Lehramtsbefähigung bezeichnet und die der hinsichtlich Studiendirektoren Stellenanteil der auf den Anrechnung erscheint notwendig Anrechnung Diese bestimmt. gerechtfertigt, weil die Aufgabe mit denen der Studiendirektoren an Gymnasien vergleichbar und gleichwertig sind.

4.5 Für die Leitung der Abteilungen das Amt "Gesamtschulrektor" (A 14).

Ausweisung des Amtes liegt die Annahme zugrunde, daß sämtliche Klassen bzw. Kurse mehrerer Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I zu Abteilungen zusammengefaßt werden. Ausnahmefällen (bei mehreren Standorten einer Gesamtschule) Zusammenfassung mehrerer Züge auch die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I in Betracht kommen.

Merkmal für den Anspruch auf die Amtszulage wird eine Schülerzahl von mehr als 360 in der Abteilung gefordert. Dieser Schwellenwert entspricht dem der Bundesbesoldungsordnung für die Einstufung des Realschulrektors in BesGr. A 15 und des Rektors einer Hauptschule in BesGr. A 14. Mit der gegebüber dem Realschulrektor niedrigeren Einstufung wird berücksichtigt, daß die Leitungsaufgaben des Abteilungsleiters infolge der den zugeordneten Funktionen nur einen Leitungsämtern begrenzten Umfang haben können. Entsprechendes gilt für die Leiter von Abteilungen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (A 14 ohne Amtszulage) im Vergleich zu den in BesGr. Amtszulage eingestuften Leitern kleinerer Realschulen.

4.6 Für Koordinierungsaufgaben die Ämter "Gesamtschulrektor" in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14.

Es hat sich als notwendig erwiesen, an Gesamtschulen mit mindestens vier Zügen von der dritten Jahrgangsstufe an für Koordinierungsaufgaben besondere Ämter vorzusehen. Stellenzahl und Einstufung sollen nach dem Ausbaustand und der Zahl der Züge wie folgt gestaffelt werden:

bei mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen
l Koordinator A 13,
bei mindestens sechs Zügen in drei Jahrgangsstufen
2 Koordinatoren A 13,
bei mindestens fünf Zügen in drei Jahrgangsstufen
l Koordinator A 14,
bei acht und mehr Zügen
2 Koordinatoren A 14.

Planstellen für das Amt der BesGr. A 14 sollen nur für Koordinationsaufgaben ausgebracht werden, die sich über mehrere Lernbereiche und mehrere Abteilungen erstrecken.

5. Zu Nr. 5 (Anlage 2 des LBesG)

Die Einfügungen in der Anlage 2 enthalten die Beträge der in den neuen Fußnoten ausgewiesenen Amtszulagen nach dem Stand vom 1. Januar 1989. Die Beträge stimmen mit denen schon vorhandener Amtszulagen für vergleichbare Funktionen an den anderen allgemeinbildenden Schulen überein.

Zu Artikel II

Zu § 1 (Übergangs- und Schluβvorschriften)

Die Regelung des Absatzes 1 bestimmt, daß durch die zu erlassende Rechtsverordnung nur diejenigen Amtsinhaber in die neuen Ämter übergeleitet werden, die bereits in ihrem bisherigen Beförderungsamt die für das neue Amt ausgebrachte Besoldung erhalten und die entsprechende Funktion wahrnehmen. Diese niveau- und funktionsgleiche Überleitung gewährleisten, daß der Umfang der von den neuen Beförderungsämtern ausgehenden Personalveränderungen an den Gesamtschulen möglichst gering gehalten wird. Gleichzeitig soll mit der Regelung des Absatzes 2 erreicht werden, daß die vorhandenen Inhaber von Beförderungsämtern, soweit sie nicht von der Überleitung des Absatzes 1 erfaßt möglichst aus niveaunahen Ämtern und funktionsgleichen Aufgaben in die neuen Ämter eingewiesen werden.

Absatz l Satz 2 dient ebenso wie Vorbemerkung Nr. 1.3 der anteilmäßig gleichen Berücksichtigung der Lehrerlaufbahnen des höheren und des gehobenen Dienstes.

Absatz 3 regelt ausdrücklich die Beendigung der bisherigen Handhabung bei der Übertragung von Beförderungsämtern an Gesamtschulen.